Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Umgang mit der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung ab dem 1. August 2006 (RS-VwV 2006)

Az.: 46-6521/303/1

Vom 24. Juli 2006

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 2. März 2006 zum Umgang mit der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung in allen Schulen trifft das Sächsische Staatsministerium für Kultus nachstehende Festlegungen für den Umgang mit der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung ab dem 1. August 2006.

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung in der Fassung von 2006 ist die verbindliche Grundlage des Rechtschreibunterrichts an allen Schulen.
- 2.2 Bis zum 31. Juli 2007 werden Schreibweisen, die durch die Amtliche Regelung (Stand 2006) überholt sind, nicht als Fehler markiert und bewertet.
- 2.3 Die gültige Fassung von Regeln und Wörterverzeichnis ist im Internet-Auftritt des Instituts für deutsche Sprache zugänglich (www.ids-mannheim.de/reform/regeln2006pdf und www.ids-mannheim.de/reform/woerterverzeichnis2006pdf).
- 2.4 In Zweifelsfällen werden Wörterbücher zugrunde gelegt, die nach Erklärung des Verlags dem aktuellen Stand der Amtlichen Regelung (Stand 2006) vollständig entsprechen.

3. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Umgang mit der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung ab dem 1. August 2005 (RS-VwV 2005) vom 18. Juli 2005 (MBI SMK S. 227) außer Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2006

Sächsisches Staatsministerium für Kultus in Vertretung des Staatssekretärs Holger Martin Ministerialdirigent

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus

vom 11. Dezember 2013 (SächsABI.SDr. S. S 895)